

Wahlbekanntmachung für die Wahlen

zur Universitätsversammlung,
den Fachbereichsräten und
gemeinsamen Kommissionen der Studienbereiche

sowie

zum Studierendenparlament und
zu den Fachschafftsräten



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Veröffentlicht am 01.03.2017
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
Abgenommen am

im Sommersemester 2017

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Zu wählen sind

a) für die Universitätsversammlung: **61 Mitglieder,**
davon

- 31 Mitglieder der Professorengruppe
- 15 Studierende
- 10 Wissenschaftliche Mitglieder
- 5 Administrativ-Technische Mitglieder

b) für das Studierendenparlament **31 Studierende**

c) für den Fachbereichsrat

1. in den Fachbereichen
FB 1, 2, 4, 7, 13 und 16 jeweils
davon

- 11 Mitglieder der Professorengruppe
- 5 Studierende
- 3 Wissenschaftliche Mitglieder
- 2 Administrativ-Technische Mitglieder

2. in den Fachbereichen
FB 3, 5, 10, 11, 15, 18 und 20 jeweils
davon

- 7 Mitglieder der Professorengruppe
- 3 Studierende
- 2 Wissenschaftliche Mitglieder
- 1 Administrativ-Technisches Mitglied

d) für die gemeinsamen Kommissionen der Studienbereiche

1. Energy Science and Engineering **5 Studierende,**

2. Computational Engineering (CE) und
Mechanik jeweils **3 Studierende**

Der Wahlvorstand

Der Wahlausschuss

Dezernat VII
Personal- und Rechtsangelegenheiten

Allgemeine Rechtsangelegenheiten
und Wahlen

Nicole Hübner

Postanschrift:
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Besucheranschrift:
Hochschulstraße 1
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 26367
Fax +49 6151 16 - 26448
wahlamt@pvw.tu-darmstadt.de

Datum
16. Februar 2017



3. Informationssystemtechnik (IST) und
Mechatronik jeweils **2 Studierende**

e) für die Fachschaftsräte

1. in den Fachbereichen
FB 1, 2, 3, 13, 16, 18 und 20 jeweils **9 Studierende**

2. in den Fachbereichen
FB 5, 11 und 15 jeweils **7 Studierende**

3. in den Fachbereichen
FB 4, 7, und 10 jeweils **5 Studierende**

4. in den Studienbereichen Computational
Engineering (CE), **Mechanik**, Informations-
systemtechnik (IST) und **Mechatronik** und
Energy Science and Engineering jeweils **3 Studierende**

Form und Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge in Form von Vorschlagslisten für die oben genannten Wahlen können von den wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe eingereicht werden. Hierfür sind die amtlichen Formblätter der TU Darmstadt zu verwenden. Diese sind beim Wahlamt (Raum S1|03, 352) erhältlich oder können auf den Internetseiten des Wahlamts unter <http://www.tu-darmstadt.de/wahlamt> heruntergeladen werden.

**Einreichung der Wahlvorschläge bis
spätestens 08. Mai 2017, 16.00 Uhr
beim Wahlamt (Raum S1|03, 352)**

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es sich hierbei um eine **Ausschlussfrist** handelt und am 08.05.2017 nach 16.00 Uhr eingehende Wahlvorschläge zurückgewiesen werden müssen und für die Wahlen nicht zugelassen werden können.

Bis zum Ablauf der vorgenannten Frist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

Jede Vorschlagsliste muss den Namen und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers, das Geburtsjahr, die Dienststelle oder den Fachbereich und bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer enthalten. Es können beliebig viele Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber ist für die Zuteilung der Sitze von Bedeutung.



Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil in der jeweiligen Statusgruppe angemessen berücksichtigt werden. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder sollen zusätzlich unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden. **Eine entsprechende Erklärung, dass diese Anforderungen erfüllt sind oder eine Begründung für die Abweichung ist schriftlich dem Wahlvorschlag beizufügen (§ 16 Abs. 2 WahlO). Die Erklärung wird bei Zulassung des Wahlvorschlags mit der Bekanntmachung der Zulassung veröffentlicht (§ 18 Abs. 10 WahlO).**

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss sich schriftlich mit ihrer bzw. seiner Kandidatur einverstanden erklären. Diese eigenhändig zu unterschreibende Einverständniserklärung ist Bestandteil des Wahlvorschlags und muss mit ihm zusammen eingereicht werden. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber können ihre Kandidatur bis zur abschließenden Zulassungsprüfung des Wahlvorschlags durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand zurückziehen.

- Eine Vorschlagsliste für die *Universitätsversammlung* wird nur zugelassen, wenn sie mindestens fünf Bewerberinnen oder Bewerber umfasst oder von mindestens fünf Personen unterstützt wird, die wahlberechtigt sind. Wer einen Wahlvorschlag unterstützt, muss seinen Namen und Vornamen, das Geburtsjahr, den Fachbereich und bei der Gruppe der Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer angeben.
- Ein Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) für das *Studierendenparlament* besteht aus einer Liste von Kandidatinnen/Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen oder aus dem Vorschlag einer Einzelkandidatin/eines Einzelkandidaten. Listen, die nicht bereits im Studierendenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Matrikelnummer und Fachbereich den Wahlvorschlag unterstützen.
- Listen, die nicht bereits in den *Fachschaftsräten* vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Matrikelnummer und Fachbereich den Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) unterstützen.

Wahlbewerber können den Wahlvorschlag, für den sie kandidieren, auch selbst unterstützen; ein anderer Wahlvorschlag kann nicht unterstützt werden. Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist diese Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.



Für die Wahlvorschläge, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden. Diese sind beim Wahlamt (Raum S1|03, 352) erhältlich oder können auf den Internetseiten des Wahlamtes unter <http://www.tu-darmstadt.de/wahlamt> heruntergeladen werden. Alle Angaben sollen gut leserlich in Druckschrift eingetragen werden.

Zu jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson (Listenfürer/in) unter Angabe der Anschrift, der telefonischen Erreichbarkeit und der E-Mail-Adresse zu benennen. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand oder dem Wahlausschuss und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die oder der auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags.

Widersprüche wegen

- a) Nichtzulassung eines Wahlvorschlags,
- b) Streichung einzelner Bewerberinnen oder Bewerber aus einem Wahlvorschlag,

können binnen einer Ausschlussfrist von zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge beim Wahlleiter, z.Hd. des Wahlamtes (Raum S1|03, 352) eingelegt werden (§ 18 Abs. 6, 7 WahlO). Dies gilt nur für die Wahlen zur Universitätsversammlung, zu den Fachbereichsräten und den gemeinsamen Kommissionen der Studienbereiche.

Rechtsgrundlagen:

Für die Durchführung der Wahlen zur Universitätsversammlung und zu den Fachbereichsräten im Sommersemester 2017 findet die Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt (WahlO) vom 21. Juli 2016 (Satzungsbeilage 2016-III, S. 1), auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), i. V. m. der Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt (GrundO) vom 15. März 2016 (Satzungsbeilage 2016-II, Seite 5) Anwendung.

Die WahlO ist im Intranet unter

https://www.intern.tu-darmstadt.de/media/dezernat_ii/satzungsbeilagen/sb_16_III~1.pdf

veröffentlicht, die GrundO unter

https://www.intern.tu-darmstadt.de/media/dezernat_ii/satzungsbeilagen/sb_16_II.pdf zu finden.

Für die Wahlen zu den gemeinsamen Kommissionen der Studienbereiche finden darüber hinaus Anwendung:

- die Ordnung der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs Computational Engineering in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 12. September 2001 mit Änderungen vom 15. Juni 2004, 25. Oktober 2006 und 11. Juli 2007 (Ergebnisniederschrift der 59. Sitzung des Senats am 11.07.2007, S. 9),



- die Ordnung des Studienbereichs Mechanik vom 08. Dezember 2005 (Satzungsbeilage 1.06, S. 12) mit Änderungen vom 11. Juli 2007 (Ergebnisniederschrift der 59. Sitzung des Senats am 11.07.2007, S. 9),
- die Ordnung der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs Informationssystemtechnik vom 01. Juni 2006 (Satzungsbeilage 3.06, S. 3),
- die Ordnung der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs Mechatronik vom 14. Oktober 2010 (Satzungsbeilage 4.10, S. 23),
- die Ordnung der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs Energy Science and Engineering vom 15. Mai 2014 (Satzungsbeilage 2014-II, S. 252).

Für die Wahlen zum Studierendenparlament sowie den Fachschaften gilt die Satzung der Studierendenschaft der TU Darmstadt vom 13.08.2014, zuletzt geändert am 19.11.2014, genehmigt vom Präsidium der TU Darmstadt am 12.12.2014, veröffentlicht am 17.12.2014 (Satzungsbeilage 2014-IV, Seite 33).

Der Wahlausschuss hat gem. § 16 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft in der Sitzung am 16.02.2017 beschlossen, dass für die Wahlen im Sommersemester 2017 eine Angleichung der Verfahrensvorschriften (Fristen; Auslegung) an die Regelungen der TU Darmstadt erfolgt.

Wahlgrundsätze:

Die Vertreterinnen und Vertreter in der **Universitätsversammlung**, in den **Fachbereichsräten**, im **Studierendenparlament** und in den **Fachschaftsräten** werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Mitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 35 HHG i.V.m. § 2 WahlO).

Persönlichkeitswahl:

Wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen ist, wird allein nach den Regeln der Persönlichkeitswahl gewählt. Hierbei kann die Wählerin oder der Wähler so viele Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen. Wird dabei ein „leerer Stimmzettel“ abgegeben, d.h. keine Kandidatin und kein Kandidat angekreuzt, so ist die Stimmabgabe ungültig (§ 27 Abs. 1 lit. b. WahlO).

Verhältniswahl: Sind mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorhanden, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Hierbei hat jede Wählerin oder jeder Wähler eine Stimme für eine der Vorschlagslisten.

Amtszeit:

Die Amtszeit der Gewählten beträgt **zwei Jahre, für Studierende ein Jahr**. Das Ausscheiden oder die Beurlaubung einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers, der oder dem ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter (Wahlamt) anzuzeigen. Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle der oder des Ausgeschiedenen nachrückt. Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerberinnen oder Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit unbesetzt. Sind auf diese Weise in einer Gruppe



mindestens die Hälfte der Sitze vakant, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese nach Durchführung der Wahl mehr als vier Monate beträgt, auf Antrag eine Ergänzungswahl statt.

Der Rücktritt eines Mitglieds des Studierendenparlaments ist dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen. Für das ausscheidende Mitglied rückt die Kandidatin/der Kandidat des folgenden Listenplatzes derselben Wahlliste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.

Wahlberechtigung, Wahlbenachrichtigung, Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Universität.

Studierende, die nach ihren Studienfächern Mitglieder mehrerer Fachbereiche sein können, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Das Wahlrecht soll in dem Fachbereich ausgeübt werden, in dem für die Wahlperiode der Schwerpunkt des Studiums liegt. Wird bis zum Ende der Rückmeldefrist, allerspätestens bis zum Ende der Offenlegungsfrist des Wählerverzeichnisses keine Erklärung abgegeben, bestimmt sich das Wahlrecht nach dem ersten Studiengang (§ 11 Abs. 2 WahlO).

Die Mitglieder der anderen Gruppen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, in dem oder für den sie überwiegend tätig sind. Bei einer Halbtags­tätigkeit in jeweils verschiedenen Fachbereichen erklärt das Mitglied bis zum Ende der Offenlegungsfrist gegenüber dem Wahlamt, in welchem Fachbereich es das aktive und passive Wahlrecht ausüben will. Geht die Erklärung nicht rechtzeitig ein, entscheidet die/der Wahlleiter/in durch Los (§ 11 Abs. 3 WahlO).

Professorinnen und Professoren, die mehreren Fachbereichen angehören, üben das aktive und passive Wahlrecht zum Fachbereichsrat in dem Fachbereich aus, in den sie berufen sind (§ 11 Abs. 4 WahlO).

Das **aktive Wahlrecht** derjenigen Wahlberechtigten, die am Stichtag der Erstellung des Wählerverzeichnisses **beurlaubt** sind, sich in **Elternzeit** befinden oder zu einer anderen Dienststelle **abgeordnet** sind, **ruht** (§ 9 Abs. 4 WahlO). Auf bis zu **14 Tagen vor Beginn der Wahl beim Wahlamt oder während der Urnenwahl bei der Wahlaufsicht zu stellenden Antrag** können diese Wahlberechtigten ihr aktives Wahlrecht ausüben und an der Wahl teilnehmen (§ 14 Abs. 7 lit. d. WahlO).

Wahlbenachrichtigung:

Studierende erhalten die Wahlbenachrichtigung in Verbindung mit ihrer **Einschreibung** oder **Rückmeldung**.

Wählen kann nur, wer in das entsprechende Wählerverzeichnis (der Wahlfachbereich kann dem Studiausweis entnommen werden) eingetragen ist bzw. aufgrund eines Einspruchs während der Offenlegungsfrist nachgetragen wurde.



Stichtag für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse: 3. April 2017.

Studierende, die mehr als einem Fachbereich angehören, bei der Einschreibung oder Rückmeldung oder in einem früheren Semester aber nicht rechts-wirksam erklärt haben, in welchem Fachbereich sie das Wahlrecht ausüben wollen, werden dem Fachbereich des ersten Studiengangs zugeordnet.

Offenlegung der Wählerverzeichnisse

01. Mai bis 08. Mai 2017, jeweils 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Wahlamt, Raum S1|03, 352. In dieser Zeit können alle Mitglieder der Universität Einsicht nehmen. Darüber hinaus wird gemäß § 14 Abs. 6 Satz 3 WahlO eine Überprüfung des eigenen Eintrags im Intranet möglich sein (Online-Einsicht). Zur Online-Einsicht ist auf der Seite

<https://www-cgi.hrz.tu-darmstadt.de/wahl/wahleinsicht.php>
eine Anmeldung mit TU-ID und Passwort erforderlich.

Widersprüche gegen die Wählerverzeichnisse wegen:

- a) Nichteintragung in Wählerverzeichnis
- b) Eintragung einer falschen Zuordnung zu einem Fachbereich oder einer falschen Statusgruppe
- c) Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person

können vom 01. Mai bis 08. Mai 2017, 16:00 Uhr, beim Wahlamt (Raum S1|03, 352) als Geschäftsstelle des Wahlvorstandes bzw. Wahlausschusses eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand bzw. der Wahlausschuss. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 14 Abs. 11 WahlO). Gibt der Wahlvorstand bzw. der Wahlausschuss einem Widerspruch statt, wird das Wählerverzeichnis berichtigt.

Wahlhandlung

Die Stimmabgabe kann entweder an der Urne oder durch Briefwahl erfolgen.

Stimmabgabe durch Briefwahl bis zum 21. Juni 2017, 15:00 Uhr

Bis zu diesem Zeitpunkt (vorletzter Tag der Urnenwahl, 15 Uhr) muss der Wahlbrief beim Wahlamt (Raum S1|03, 352) eingegangen sein. Einzelheiten des Briefwahlverfahrens werden auf dem übersandten Wahlschein erläutert.

Die Briefwahlunterlagen werden nur auf Antrag vom Wahlamt übersandt bzw. ausgehändigt. Ein Antrag auf Briefwahl kann im Intranet unter <http://www.tu-darmstadt.de/wahlamt> heruntergeladen werden. Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt nach Herstellung der Stimmzettel, voraussichtlich Ende Mai 2017.

Stimmabgabe an der Urne vom 19. bis 22.06.2017, jeweils in der Zeit von 10.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Wahllokale: Wahlberechtigte, die von der Briefwahl keinen Gebrauch machen, können an den oben genannten Wahltagen in den Wahllokalen **I Mensa Stadtmitte** und **II Hörsaal- und Medienzentrums Lichtwiese** wählen.



Durch das **zentrale Wählerverzeichnis** ist es möglich, dass die Wählerinnen und Wähler **jedes der zwei** Wahllokale zur einmaligen Abgabe ihrer Stimme aufsuchen können.

Wahlberechtigte, die nicht an der Briefwahl teilgenommen haben, bekommen bei Vorlage Ihrer Wahlbenachrichtigung die Unterlagen zur Wahl an der Urne ausgehändigt. Zur Stimmabgabe an der Urne können nur Wählerinnen und Wähler zugelassen werden, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Auf Verlangen haben sich die Wählerinnen und Wähler durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder die mit Lichtbild versehene AtheneKarte, bei Studierenden zusätzlich durch einen gültigen Immatrikulationsnachweis auszuweisen. **Der Studiausweis allein ist für Studierende nicht ausreichend.**

Die **Auszählung** der Stimmzettel der Wahlen zur **Universitätsversammlung und zum Studierendenparlament** findet am **22. Juni 2017 ab 15.00 Uhr** in der Mensa Stadtmitte statt. Die **Auszählung** der Stimmzettel der Wahlen zu den **Fachschafträten** und **Fachbereichsräten** sowie den gemeinsamen Kommissionen der **Studienbereiche** findet am **23. Juni 2017 ab 9.00 Uhr im Raum S1|03-361 und in Raum S1|03-362** statt.

Wahlvorstand, Wahlausschuss, Wahlamt

Geschäftsstelle des Wahlvorstandes sowie des Wahlausschusses ist das **Wahlamt der TU Darmstadt, Hochschulstraße 1, 64289 Darmstadt, Raum S1|03, 352, Tel.: 16-26367, E-Mail: wahlamt@pvw.tu-darmstadt.de**. Der Wahlvorstand sowie der Wahlausschuss tagen öffentlich. Sie machen ihre Beschlüsse, die zugelassenen Wahlvorschläge sowie die Wahlergebnisse und die Sitzverteilung u.a. im Internet unter <http://www.tu-darmstadt.de/wahlamt> bekannt.

Darmstadt, den 16. Februar 2017

Der Wahlvorstand

Der Wahlausschuss